

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Abgrenzungen

§ 1 Geltungsbereich und Schulbezeichnung

2. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 2 Öffentliche Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime, Versuchstätigkeit und land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 3 Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, Kurse, unverbindliche Übungen, Förderunterricht

II. Hauptstück

Bestimmungen über die äußere Organisation der Berufs- und Fachschulen sowie die Berufsschulpflicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 4 Allgemeine Zugänglichkeit

§ 5 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

§ 6 Schülerheimbeitrag

§ 7 Lehrpläne

§ 8 Lehrer

§ 9 Klassenschülerzahl

§ 10 Schuljahr

§ 11 Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

§ 12 Schultage

§ 13 Unterrichtsstunden und Pausen

2. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

§ 14 Aufgabe der Berufsschule

§ 15 Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

§ 16 Lehrplan

§ 17 Schulpflichtiger Personenkreis

§ 18 (entfallen)

§ 19 Erfüllung der Schulpflicht

§ 19a Freiwilliger Berufsschulbesuch

§ 20 (entfallen)

§ 21 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

§ 22 (entfallen)

3. Abschnitt
Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

- § 23 Aufgabe der Fachschule
- § 24 Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß
- § 25 Lehrplan
- § 26 Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

III. Hauptstück
Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 27 Abgrenzungen
- § 28 Erfüllung der Aufgabe der Berufs- und Fachschule

2. Abschnitt
Aufnahme in die Schule

- § 29 Aufnahme als ordentlicher Schüler
- § 30 Aufnahme als außerordentlicher Schüler
- § 31 Aufnahme in die Berufsschule
- § 32 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule
- § 33 Verfahren für die Aufnahme in die Fachschule

3. Abschnitt
Eignungsprüfungen

- § 34 Prüfungstermine, Berechtigung zur Ablegung von Eignungsprüfungen
- § 35 Durchführung der Eignungsprüfungen
- § 36 Prüfungsergebnis

4. Abschnitt
Unterrichtsordnung

- § 37 Klassenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung
- § 38 Stundenplan
- § 39 Pflichtgegenstände
- § 40 Freigegegenstände und unverbindliche Übungen
- § 41 Schulveranstaltungen
- § 42 Unterrichtsmittel, Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln
- § 43 Unterrichtssprache

5. Abschnitt
Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

- § 44 Unterrichtsarbeit
- § 45 Leistungsbeurteilung
- § 46 Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrherren
- § 47 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe
- § 48 Beurteilung des Verhaltens des Schülers
- § 49 Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung
- § 50 Wiederholungsprüfung

6. Abschnitt
Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen

- § 51 Aufsteigen
- § 52 Wiederholen von Schulstufen
- § 53 Übertritt von einer Fachrichtung in eine andere

7. Abschnitt
Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches

- § 54 Höchstdauer des Schulbesuches
- § 55 Beendigung des Schulbesuches

8. Abschnitt
Externistenprüfung

- § 56 Externistenprüfung

9. Abschnitt
Schulordnung

- § 57 Pflichten der Schüler

- § 58 Schulordnung und Hausordnung
- § 59 Fernbleiben von der Schule
- § 60 Sammlung in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen
- § 61 Mitwirkung der Schule an der Erziehung
- § 62 Verständigungspflichten der Schule
- § 63 Ausschluss eines Schülers
- § 64 Anwendung auf außerordentliche Schüler

10. Abschnitt

Funktionen des Lehrers, Lehrerkonferenzen

- § 65 Lehrer
- § 66 Kustos, Werkstätten bzw. Wirtschaftsbetriebsleiter
- § 67 Klassenvorstand
- § 68 Schulleiter
- § 69 Lehrerkonferenzen

11. Abschnitt

Schule und Schüler

- § 70 Schülermitverwaltung
- § 71 Schülervertreter Wählbarkeit, Wahl und Abberufung; Versammlung der Schülervertreter

12. Abschnitt

Schule und Erziehungsberechtigte, Schulgemeinschaft

- § 72 Erziehungsberechtigte
- § 73 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 74 Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten
- § 75 Elternvereine
- § 76 Schulgemeinschaftsausschuss
- § 77 Erweiterte Schulgemeinschaft

13. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 78 Vertretung durch die Erziehungsberechtigten
- § 79 Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers
- § 80 Verfahren
- § 81 Zustellung
- § 82 Entscheidungspflicht
- § 83 Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse
- § 84 Schulversuche

IV. Hauptstück

Land- und forstwirtschaftliche Schulverwaltung und Schulaufsicht

1. Abschnitt

Schulbehörde

- § 85 Behördenzuständigkeit
- § 86 Schulaufsichtsorgane

2. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftlicher Schulbeirat

- § 87 Einrichtung und Aufgabe
- § 88 Zusammensetzung
- § 89 Funktionsdauer und Konstituierung
- § 90 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 91 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 92 Geschäftsführung

V. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 93 (entfallen)
- § 94 Verlautbarung von Verordnungen
- § 95 Befreiungen von Landesverwaltungsabgaben
- § 95a Verweise
- § 96 Inkrafttreten, Aufheben bisheriger Vorschriften
- § 97 Inkrafttreten von Novellen“

2. *In § 16 Abs. 1 lit. a und in § 25 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.*
3. *Der bisherige § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 11b Abs. 1 bis 3 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe des § 11d des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule. § 15 Abs. 4 findet keine Anwendung.“*
4. *In § 19 a entfällt die Wortfolge „und die körperliche und geistige Eignung mitbringen“.*
5. *In § 69 Abs. 6 lautet der Klammerausdruck „(§ 7 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004)“.*
6. *§ 80 Abs. 1 vierter Satz lautet:
„Sofern nicht § 64 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, sinngemäß Anwendung findet, hat die Vorstellung aufschiebende Wirkung.“*
7. *Nach § 95 wird folgender § 95a samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 95a
Verweise**

- (1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden – als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:
 1. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2006
 2. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005
 3. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005
6. *Dem § 96 wird folgender § 97 samt Überschrift angefügt:*

**„§ 97
Inkrafttreten von Novellen**

- (1) Die Änderungen der §§ 2, 16, 24 Abs. 1 und 6, 25 Abs. 1, 32, 47, 49 Abs. 3 lit. f durch die Novelle LGBl. Nr. 27/1987 sind mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1.Juni 1987, in Kraft getreten.
- (2) Die Änderungen der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 17, 18, 19, 19a, 20, 21 Abs. 2, 22, 23, 24 Abs. 1 und 6 und 7a, 25, 31 Abs. 2, 32, 54 Abs. 1, 55 Abs. 2, 62, 65 Abs. 4, 80 Abs. 1 und 2, 84, 93 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/1995 sind mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19.Oktober 1995, in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung des § 88 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 29/1997 ist mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Mai 1997, in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung des § 88 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 64/1997 ist mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 3.Oktober 1997, in Kraft getreten.
- (5) Die Änderungen der §§ 16 Abs. 1 lit. a, 17, 19a und 25 Abs. 1 lit. a, 69 Abs. 6, 80 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 95a und durch die Novelle LGBl. Nr... treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.
- (6) Die Änderungen des § 17 und des § 19a durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit 31.Dezember 2010 außer Kraft.“